

Richtlinienkonforme Auslegung

I. Richtlinienkonforme Auslegung

1. Anwendungsbereich Richtlinie eröffnet?

- ist eine Richtlinie vorhanden?
- regelt die Richtlinie den konkreten Sachverhalt?

2. Auslegungsbedürftige nationale Norm

- nationale Norm entspricht Richtlinie nicht
- nationale Norm ist auslegungsfähig (unklarer Wortlaut, mehrere Auslegungsmöglichkeiten...)

3. Auslegung im Lichte von Wortlaut und Zweck der Richtlinie

- Kriterien: Wortlaut, Systematik, Zweck Richtlinie, Erwägungsgründe

4. Grenzen der richtlinienkonformen Auslegung

- keine Auslegung contra legem (gegen eindeutigen Wortlaut oder Willen nationalen Gesetzgebers), Grenzen:
 - eindeutiger Wortlaut
 - Verstoß gegen Rechtssicherheit
 - Verstoß gegen Vertrauensschutz

II. Richtlinie unmittelbar anwendbar?

III. Staatshaftung?

1. Artikel 340 II AEUV

- nur Schäden durch Unionsorgane oder deren Bedienstete

2. § 839 BGB i.V.m. Artikel 34 GG

- keine Drittbezogenheit der ordnungsgemäßen Umsetzung einer Richtlinie

3. Anspruch aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Unionsrechts

a. Grundsatz der Staatshaftung im Unionsrecht verankert

- Verpflichtung Mitgliedstaaten zur Gewährleistung vollen Wirksamkeit EU-Richtlinien
→ Einzelne müssen Möglichkeit haben, Entschädigung zu erlangen

- Artikel 4 II EUV: geeignete Maßnahme erfordert auch Beseitigung rechtswidriger Folgen eines Verstoßes gegen Unionsrecht

b. Anspruchsgrundlage

- Frage: eigene unionsrechtliche Anspruchsgrundlage oder modifizierte nationale

- ü.A.: eigene unionsrechtliche Anspruchsgrundlage, Rechtsfolgen nach nationalen Recht (= §§ 249 ff BGB)

- Voraussetzungen unionsrechtlicher Staatshaftungsanspruch:

1. Rechtsnorm, gegen die Verstoßen wurde, bezweckt Verleihung Rechte an Einzelnen

2. Verstoß hinreichend qualifiziert = offenkundige und erhebliche Überschreitung der Ausübung der Befugnisse (z.B. Verstoß gegen Primärrecht, vollständig fehlende Umsetzung einer Richtlinie, fehlerhafte Umsetzung einer Richtlinie, falsche Auslegung/Anwendung Unionsrecht)

3. Zwischen Verstoß und Schaden unmittelbarer Kausalzusammenhang (haftungsausfüllende Kausalität)